

Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer :

Wilhelm D a c h w i t z - Essen,
Walther R i e m e r - Berlin,
Staatssekretär a.D. B a a k e - Berlin,
Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Münchener
Lichtspielkunst A.G. in München gegen das Verbot des Haupttitels
zu dem Bildstreifen :

„ Die keusche Kokotte “

durch die Filmprüfstelle München erschien für Beschwerdeführer:
Dr. F r i e d m a n n und Dr. K r a f t.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle München
vom 27. Februar 1929 - Nr. 3150 - wird dahin ab-
geändert:

Auch der Haupttitel wird zur öffentlichen
Vorführung im Deutschen Reich zugelassen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

Die Oberprüfstelle hat in ständiger Rechtsprechung ausge-
sprochen,

sprochen, dass die Verwendung eines Haupttitels, der anreizend auf die Bevölkerung zum Besuch der Vorführung wirkt, weil er irreführend, sei es auf gröblich erotischen Inhalt, sei es auf Gewalttätigkeiten oder kolportagemässige Handlung hinweist, als Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen ist. Diese Voraussetzungen treffen auf den vorliegenden Haupttitel jedoch nur teilweise zu. Mit der Prüfstelle war zwar festzustellen, dass der Haupttitel irreführe, weil Mary keine Kokotte ist. Dagegen ist das fernere Tatbestandsmerkmal des Anreisserischen nicht gegeben, weil nach Ansicht der Oberprüfstelle die Gegenüberstellung der Begriffe „keusch“ und „Kokotte“ infolge ihres inneren Widersinns so grotesk wirkt, dass von einem erotischen Anreiz nicht die Rede ist. Dass das Wort Kokotte im Haupttitel eines Bildstreifens um seiner selbst willen nicht verboten werden kann, bedarf nicht der Begründung.

Damit rechtfertigt sich die Zulassung des Haupttitels, die gemäss § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu geschehen hatte.

glaubigt:

Fischer
zierungsinspektor



Beeger